

Landtags = Abschied

für die im Jahre 1872 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1872 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

1. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Nachdem Uns in der Adresse vom 26. September 1872 angezeigt worden, daß der Unseren getreuen Ständen wiederholt zur Prüfung vorgelegte Entwurf eines Regulativs wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds die Zustimmung derselben nicht gefunden hat, wollen Wir von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit zur Zeit absehen.

Uebergang der dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulative vom 27. September 1871 zu ordnende ständische Verwaltung.

Die von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Reglements über die Leitung und Verwaltung,

- a) der Irren-Heil- und Pflege-Anstalten,
- b) der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln und
- c) der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Braunweiler,

haben die staatliche Genehmigung erhalten und sind durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden.

Dagegen konnte das von Unseren getreuen Ständen aufgestellte Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren nicht genehmigt werden, da einzelne Bestimmungen desselben von dem Provinzial-Schul-Collegium beanstandet waren. Dem hierauf zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dem Provinzial-Schul-Collegium vereinbarten anderweiten Reglement haben Wir unterm 25. August 1873 Unsere Genehmigung ertheilt, da einerseits die darin vorgenommenen Abänderungen des von Unseren getreuen Ständen aufgestellten Reglements den Intentionen derselben nach den in dieser Angelegenheit auf dem Landtage stattgehabten Verhandlungen, nicht zuwiderlaufen, und andererseits der baldige Uebergang der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung wegen der an der ersteren vorzunehmenden baulichen Einrichtungen dringend wünschenswerth erschien. — Auch dieses Reglement ist durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden.

Der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Vereinbarung mit dem Provinzial-Schul-Collegium anderweit aufgestellte Entwurf eines Reglements, betreffend den Uebergang der Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Remmied in die ständische Verwaltung, wird Unseren getreuen Ständen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Irren-Anstalts-Bauten.

Den von Unseren getreuen Ständen unterm 26. September 1872 gefaßten Beschlüssen wegen Aufnahme einer fernerweiten Obligationen-Anleihe im Betrage von 1½ Millionen Thalern, durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, zur Bestreitung der Bau-, Einrichtung- und Inventurkosten für die im Bau begriffenen Irren-Heil- und Pflege-Anstalten und wegen Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Geldmittel haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, auch das von dem Landtags-Marschall im Auftrage der Finanz- und Bau-Kommission vorgelegte Regulativ, betreffend die fernere Emission auf den Inhaber lauter Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse unter gleichzeitiger Verleihung des Privilegiums an die Rheinprovinz zur Ausstellung der in dem Regulative bezeichneten Obligationen und Coupons genehmigt.

Ständehaus.

Ueber die Lage der Verhandlungen in Betreff des von den Ständen unterm 25. September 1872 beantragten Wiederaufbaues des am 20. März 1872 durch Brand zerstörten nördlichen Schlossflügels zu Düsseldorf werden Unseren getreuen Ständen von Unserem Kommissarius nähere Mittheilungen gemacht werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.

Den mit der Adresse vom 24. September 1872 vorgelegten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir, unter Ermächtigung des Ober-Präsidenten, künftige Aenderungen der Klassen-Eintheilung und des Beitrags-Verhältnisses zu genehmigen und den Zeitpunkt der Einführung des Nachtrages zu bestimmen, durch Erlaß vom 6. Januar 1873 mit einigen nicht erheblichen Modifikationen der §§. 75, 77, 104 und 105 bestätigt, nachdem derselben von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seiner Sitzung vom 4. December 1872 beigestimmt worden war. Der Erlaß und der Nachtrag sind durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden. (Vergl. Gesetz-Sammlung pro 1873 Seite 47, lfd. No. 13).

Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Dem mit der Adresse vom 25. September 1872 überreichten Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung haben Wir, ebenso wie den gleichzeitig beantragten Aenderungen des Statuts der Hülfskasse (wegen Beleihung von Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen, und wegen Einstellung der Prämierung von Sparkassen-Interessenten) durch Erlaß vom 15. Januar 1873 Unsere Geneh-

migung erteilt. Die Bestimmung des Tages der Uebergabe ist jedoch dem Ober-Präsidenten übertragen worden und außerdem ist die, schon seit 1865 erledigte, Vorschrift wegen Ueberführung eines Theiles vom Zinsgewinne an den Rheinischen Meliorationsfonds in Wegfall gekommen.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglement durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Uebergang des Rheinischen Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung.

Das mit der Petition vom 21. September 1872 vorgelegte

Reglement betreffend den Uebergang des Rheinischen Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung,

haben Wir, unter Beseitigung der Bezugnahme auf den bereits erledigten Erlaß vom 16. April 1860, am 4. November 1872 genehmigt. Dasselbe ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen veröffentlicht worden.

Ueberweisung eines Provinzialfonds an die Rheinprovinz.

Bezüglich der Petition vom 24. September 1872 wegen Gewährung eines Provinzialfonds verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf das unter dem 30. April 1873 erlassene Gesetz betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, durch welches zur Ausstattung der noch nicht dotirten Provinzialverbände und Landestheile mit Fonds zur Selbstverwaltung die Summe von jährlich zwei Millionen Thalern vom 1. Januar 1873 ab aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellt worden ist.

Zur Ausführung der Vorschriften der §§. 5 und 6 jenes Gesetzes wegen der Bestimmung der Verwendung und der Ueberweisung der zur Verfügung gestellten Summe von 2 Millionen Thalern auf die einzelnen Provinzialverbände und Landestheile, sowie wegen der Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat an dieselben, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, wird dem Landtage der Monarchie in der nächsten Session eine besondere Gesetzesvorlage zugehen.

Vergütung für die während des Krieges gegen Frankreich bewirkten Kriegseleistungen.

Ebenso verweisen Wir bezüglich der Petition vom 4. April 1873 wegen der den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz zu gewährenden vollständigen Vergütung für die während des Krieges gegen Frankreich in den Grenzen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bewirkten Kriegseleistungen auf das unterm 28. Februar 1874 ergangene Gesetz (Reichsgesetzblatt Seite 17), durch welches die Gewährung von nachträglichen Kriegseleistungs-Vergütungen für das ganze Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes geregelt worden ist.

Verleihung der Rittergutsqualität an die Güter Grondstein-Polschhof und Commenderie Siersdorf.

Den Anträgen der zum 20. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 8. Juli 1871 entsprechend, haben Wir

1. dem dem Premier-Lieutenant a. D. Ernst von Hymmen gehörigen, im Kreise Rees belegenen Gute Grondstein-Polschhof und
2. dem dem Rentner Anton Heusch zu Aachen gehörigen, im Kreise Jülich belegenen Gute Commenderie-Siersdorf